

Jahresbeiträge für die Mitgliedschaft

im Deutschen Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Verband e.V. (DWV)

(alle Beiträge in € / Jahr)

Natürliche Personen	
Schüler, Auszubildende, Studenten, Personen ohne eigenes Einkommen	25
Rentner, Pensionäre (auf Wunsch)	40
Andere persönliche Mitglieder	85

Juristische Personen, die vor dem 1. Januar 2019 beigetreten sind	
Firmen mit Jahresumsatz über 50 Millionen Euro	3500
Firmen mit Jahresumsatz über 5 und bis zu 50 Millionen Euro	2000
Firmen mit Jahresumsatz über 1 und bis zu 5 Millionen Euro	1000
Firmen mit Jahresumsatz bis 1 Million Euro oder in den ersten zwei Jahren nach ihrer Gründung	500
Allgemeinbildende und Berufsschulen oder ihre Fördervereine	225
Mitglieder auf Gegenseitigkeit (s. §5 Abs. 4 der Satzung)	frei
Andere juristische Personen	1000

Juristische Personen, die ab dem 1. Januar 2019 beigetreten sind	
Mehr als 1 Mrd. €	35.000
Mehr als 50 Mio. und weniger als 1 Mrd. €	17.500
Mehr als 25 und weniger als 50 Mio. €	10.000
Mehr als 5 und weniger als 25 Mio. €	7.500
Mehr als 1 und weniger als 5 Mio. €	5.000
Weniger als 1 Mio. oder Gründer (weniger als 2 Jahre alt)	2500
Andere Körperschaften	500

Die Mitgliedsbeiträge gelten für jeweils ein komplettes Kalenderjahr und sind auch bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft nicht anteilig rückzahlbar. Der Jahresbeitrag für das Aufnahmejahr berechnet sich anteilig nach der Anzahl der angefangenen Quartale.

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Beitragsgruppe ist bei der Aufnahme, bei Veränderung der für die Einordnung maßgeblichen Verhältnisse und auf Verlangen des Vorstandes in geeigneter Form nachzuweisen.

Der Vorstand kann im Rahmen von Werbemaßnahmen, die zuvor der Vorstand mehrheitlich beschlossen hat, neuen Mitgliedern einen Nachlass auf den Mitgliedsbeitrag für maximal 3 Jahre in einer Höhe bis zu 20 % des Jahresbeitrages einräumen.

Mitgliedern, die vor dem 1. Januar 2019 bereits Mitglied des DWV waren, wird es freigestellt, sich der neuen Beitragsordnung anzuschließen und den entsprechenden Beitragssatz jährlich zu zahlen. Die betreffenden Mitglieder haben den Wechsel zur neuen Beitragsordnung gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Eine Rückkehr zur alten Beitragsordnung ist nicht möglich.

Gültig durch Beschluss der Mitgliederversammlung des DWV vom 12. Dezember 2018

Der DWV ist wegen Förderung des Umweltschutzes als gemeinnützig anerkannt (Finanzamt für Körperschaften I Berlin, Steuernr. 663/55761). Mitgliedsbeiträge und Spenden können daher steuermindernd geltend gemacht werden.